

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 114. Ratssitzung vom 7. März 2012

2397. 2011/169

Weisung vom 22.05.2011:

Polizeidepartement, Erlass einer Prostitutionsgewerbeverordnung

***Roger Tognella (FDP)** stellt namens der FDP-Fraktion den Antrag, das Geschäft an die Redaktionskommission (RedK) zurückzuweisen: Unserer Meinung nach ist es nicht Aufgabe der Redaktionskommission, materielle Änderungen im Text vorzunehmen. Die Redaktionskommission hat dies jedoch bei drei Artikeln getan. Bei Art. 22 Abs. 1 wurde die Fensterprostitution weggelassen, obwohl sie zu den Strassenstricharten gehört. Zurzeit gibt es keine Karte zur Fensterprostitution. Dies könnte sich künftig aber ändern. Dem Stadtrat wird so die Möglichkeit genommen, einen entsprechenden Erlass zu erwirken. Der Wille des Parlaments bei der Behandlung dieses Artikels war materiell klar. Was die Redaktionskommission daraus gemacht hat, entspricht nicht diesem Willen. Ähnlich verhält es sich mit Art. 11 Abs. 4: Dort haben wir einen neuen Absatz, bei dem nur natürliche Personen, nicht aber juristische Personen erwähnt sind. In Art. 13 Abs. 2 schliesslich wurde die Fachkommission weggelassen. De facto wäre sie dann auch in den Ausführungsbestimmungen nicht mehr zu nennen. Ich erwarte von der Redaktionskommission eine klare Stellungnahme bezüglich der vorgenommenen Ausweitung ihres Auftrages. Die Redaktionskommission sollte nochmals über die Textänderungen beraten und Rücksprache mit dem Departement nehmen.*

Weitere Wortmeldungen:

***Mauro Tuena (SVP):** Der Unmut von Roger Tognella (FDP) ist teilweise nachvollziehbar. Die Redaktionskommission hat sich vermutlich sehr viele Freiheiten genommen. Die Vertreterinnen und Vertreter aus der Redaktionskommission nahmen allerdings auch Rücksprache mit den Mitgliedern der Kommission. Auch eine Rücksprache mit der Gesamtkommission wäre sinnvoll gewesen. Es stimmt allerdings nicht, dass in der Kommission aus dem Departement von Stadtrat Leupi niemand vertreten war. Es ist wichtig, dass die Prostitutionsgewerbeverordnung jetzt im Rat abgeschlossen werden kann, so dass die Polizei spätestens in fünf Wochen, wenn die Probleme wieder aktuell werden, mit dieser Verordnung über die griffigen Instrumente verfügt, um einzugreifen. In diesem Sinne können wir mit den zugegebenermassen nicht in optimalem Ablauf entstandenen Änderungen leben.*

***Min Li Marti (SP):** Ich schliesse mich Mauro Tuena (SVP) an und plädiere für die Ablehnung des Rückweisungsantrags. Als Mitglied der Redaktionskommission kann ich gut beurteilen, was geändert wurde. Es wurde eine einzige materielle Änderung vorgenommen. Sie beinhaltet den Passus «um zu melden». Es geht dabei um Stellvertreter von*

Salonbesitzern und -besitzerinnen. Die übrigen Änderungen sind rein redaktionelle Änderungen. Wir haben die Systematik logischer gestaltet, die Verordnung wurde verschlankt, wenn etwas bereits anderweitig geregelt war. Das Departement hatte Kenntnis dieser materiellen Änderung. Im strengsten Wortsinn liegt zwar eine materielle Änderung vor, doch sie entspricht der Verordnung, die zum Teil unklar formuliert war. Dies zu redigieren, ist durchaus eine Aufgabe der Redaktionskommission. Somit haben wir keine Änderung vorgenommen, die den Sinn der Verordnung entstellen würde.

Alecs Recher (AL): Es liegt klar mehr als eine einzige materielle Änderung vor. Die Verordnung erfuhr Systematikänderungen mit mindestens zwei materiellen Änderungen. Betrachtet man die Verordnung genau, bemerkt man diese Änderungen. Ich erwarte von einer Redaktionskommission, dass ein solches Dokument bei derart massiven Änderungen anders gestaltet ist. Um ein Beispiel zu nennen: Art. 9 Abs. 3 wurde zu Art. 8 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 wurde aufgeteilt in Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2. Im Zusammenhang mit Art. 20 wurden ganze Wörter gestrichen. Diese Änderungen müssen transparent aufgezeigt werden. Die Redaktionskommission hat ihre Kompetenzen deutlich überschritten und ein Dokument geschaffen, das so zu wenig gut verständlich ist für unseren Rat.

Mark Richli (SP): Ich schliesse mich den Ausführungen von Min Li Marti (SP) an und muss Roger Tognella (FDP) und Alecs Recher (AL) klar widersprechen: Es liegt eine einzige materielle Änderung vor. Diese werden wir per Rückkommen zuerst behandeln. Die anderen Änderungen werde ich Abschnitt für Abschnitt erläutern. Es wurden systematische Änderungen und Verschlinkungen vorgenommen. Wir machen keine Gesetze, aber gesetzesähnliche Erlasse, und diese sollten möglichst knapp sein.

Roger Tognella (FDP): Der Auftrag der Redaktionskommission lautet gemäss der Geschäftsordnung des Gemeinderats, dass Erlasse mit Gesetzescharakter auf ihre Verständlichkeit und sprachliche Korrektheit überprüft werden sollen. Wird nun die Systematik innerhalb einer Verordnung geändert, muss das die Redaktionskommission in einer geeigneten Form mit dem Rat absprechen. Mit einzelnen Rückkommensanträgen Debatten auszulösen, ist nicht sinnvoll. In der Redaktionslesung sollte keine Politik betrieben werden.

Irene Bernhard (GLP): Die systematischen Verbesserungen der Verständlichkeit der Verordnung sind vermutlich nicht immer nachvollziehbar. Das ist das einzige Problem. Es handelt sich um Vereinfachungen, die sich die FDP und die AL erklären lassen sollten.

Dr. Ueli Nagel (Grüne): In der Geschäftsordnung wird erwähnt, dass jede Fraktion Anspruch auf einen Sitz in der Redaktionskommission hat. Auch die FDP sollte einen Vertreter stellen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Ich habe grosses Verständnis dafür, dass die Änderungen nicht ganz nachvollzogen werden können. Es handelt sich aber tatsächlich nur um eine einzige materielle Änderung. Zum Thema Fensterprostitution: Art. 22 bezieht sich auf den alten Plan, der «Strassenprostitution» heisst. Dass die Redaktionskommission hier ein Wort streicht, ist nachvollziehbar. Gleich verhält es sich bei Art. 13: Dass die Kommission anzuhören ist, steht bereits in Art. 20. In diesem Sinne ist dieses Anliegen dort bereits abgesichert. Dies mag im ersten Moment verwirrend sein, doch wenn man Bescheid weiss, ist alles nachvollziehbar. Eine Ausnahme ist die von der Redaktionskommission sauber ausgewiesene Änderung, nämlich der Zusatz, dass Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemeldet werden müssen.

Niklaus Scherr (AL): Wir sind darauf angewiesen, dass die Kommission unabhängig von ihrer Zusammensetzung nach gewissen Kriterien funktioniert. Gemäss der Formulierung der Geschäftsordnung verfügt die Redaktionskommission über eine relativ eingeschränkte Kompetenz. Der Grenzbereich beginnt bei der Änderung der Systematik einer Verordnung. Hier müsste eine vorbereitende Kommission erwähnen, dass die Verwaltung den Passus an einem ungünstigen Ort platziert hat. In diesem Bereich verläuft die Trennlinie zwischen den Kompetenzen der materiell vorbereitenden und der redaktionell nachbereitenden Kommission zu wenig klar. Wird die Verordnung durch die Meldepflicht für die Stellvertretung ergänzt, ist das materielles Terrain. Will man der Redaktionskommission die Kompetenz geben, Umstellungen in der Systematik vorzunehmen und Artikel umzuplatzieren, sollte der Rat in Fussnoten auf diese Änderungen aufmerksam gemacht werden. Ich hatte den Eindruck, es seien materiell neue Passagen eingebaut worden. Eine normale Kommissionsarbeit sollte auch für Nicht-Insider verständlich sein.

Min Li Marti (SP): Eine Umstellung der Systematik bedeutet nicht, dass man Politik macht. Der Inhalt der Verordnung hat sich nicht verändert. Wir haben ihn einfach etwas übersichtlicher gestaltet. Es gibt auch Papiere der Redaktionskommission, wo man den bisherigen und den neuen Text einander gegenüberstellen kann. Bei der Gegenüberstellung wird klar: Verschiebungen wurden aus logischen Gründen vorgenommen. Es handelt sich nicht um eine politische Auseinandersetzung. Wir passen die Verordnungen auch dem Standard anderer Verordnungen sowie den Vorgaben des Kantones und des Bundes an. Deshalb werden wir gewisse Randnoten setzen oder Absätze einfügen. Der Vorschlag, dass die Kommunikation bezüglich der Änderungen verbessert werden kann, ist sinnvoll und wird aufgenommen werden.

Mark Richli (SP): Wir müssen die Änderungen künftig tatsächlich besser darlegen. Auch in meiner Fraktion wurden die Änderungen teilweise nicht verstanden. Die Änderungen müssen nachvollzogen werden können, hier braucht es eine Verbesserung.

Mauro Tuena (SVP): Das Vorgehen der Redaktionskommission muss festgelegt werden. Die Kommission hat aus meiner Sicht die Aufgabe, die Rechtschreibung zu prüfen. Doch bei Änderungen in dieser vorliegenden Art und Weise wäre ein Zwischenschritt angebracht und die Fachkommission müsste nochmals eingeschaltet werden. So etwas darf nicht mehr passieren.

4 / 11

Der Rat lehnt den Antrag auf Rückweisung mit 25 gegen 94 Stimmen ab.

Mark Richli (SP) stellt den Rückkommensantrag zu Art. 13 Abs. 5: Da die Begründungen für den Rückkommensantrag und für die beantragte materielle Änderung identisch sind, werde ich sie gleich inhaltlich erläutern. Der Redaktionskommission fiel bei der Beratung dieser Verordnung auf, dass Bewilligungsinhaber oder –inhaberinnen eines Sexsalons bei Abwesenheit zwar eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung beauftragen müssen, diese Person jedoch nicht gemeldet werden muss. Das war bisher in Art. 13 Abs. 4 und ist neu in Art. 13 Abs. 5, Zeile 58, zu finden. Darauf aufmerksam wurden wir bei Art. 17 Abs. 1 lit. d, wo der Stellvertretung bei einem Verstoss gegen Bestimmungen Bussen angedroht werden. Dies ist widersinnig, wenn die Behörden nicht wissen, wer die Stellvertretung ist. Deshalb schlagen wir vor, die Meldepflicht mit der Ergänzung «und zu melden» in Art. 13 Abs. 5 Zeile 58 festzuschreiben. Dass die Meldung nur bei der Bewilligungsstelle gemacht werden kann, war für uns klar. Deshalb haben wir darauf verzichtet, dies auch noch auszuformulieren. Es ist uns bewusst, dass die Spezialkommission dieses Thema nicht besprochen hat. Wir wurden jedoch in der Diskussion darauf aufmerksam und befanden gemeinsam mit den Departementsvertretern und dem Präsidenten der Spezialkommission, dass diese Erweiterung so richtig sei.

Alecs Recher (AL) erkundigt sich, wie das Abstimmungsprozedere aussehen soll, da Mark Richli (SP) gleichzeitig Rückkommen und Zustimmung des Antrags beantragte.

Der Rat stimmt dem Antrag von Mark Richli (SP) auf Rückkommen mit 71 gegen 47 Stimmen zu.

Mark Richli (SP) stellt folgenden Änderungsantrag: Es macht keinen Sinn, dass die Pflicht besteht, eine Stellvertretung zu bezeichnen, nicht aber ihren Namen zu melden. Deshalb haben wir diesen Zusatz eingefügt.

In Art. 13 Abs. 5 (Zeile 058) ist nach «... der Stellvertretung zu beauftragen» «und zu melden» einzufügen.

Alecs Recher (AL) stellt den Ablehnungsantrag: Die AL lehnt diesen Zusatz klar ab. Für die Prostitution werden unzählige Bewilligungen benötigt. Eine davon ist für die Inhaberinnen und Inhaber der Salons und eine Pflicht derer soll sein, dass sie bei Abwesenheit eine Stellvertretung einsetzen. Diese Aufgabe betrifft die innere Organisation der den Salon betreibenden Person. Bei dem neuen Zusatz würde das jedoch bedeuten, dass die Stellvertretung bei jedem freien Tag gemeldet werden muss. In keiner anderen Firma besteht eine Pflicht, eine Stellvertretung dem Staat zu melden. Dieser Zusatz bedeutet einen kompletten Bürokratiestaat und ist abzulehnen.

Der Rat stimmt dem Änderungsantrag von Mark Richli (SP) mit 96 gegen 24 Stimmen zu.

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2256 vom 25. Januar 2012:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP),
Christina Hug (Grüne), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Zu Art. 1: Die Formulierung «die Prostitution ausübenden Personen» wurde zur ursprünglichen Formulierung «die Prostituierten» geändert. Diese Pluralform bezieht Männer und Frauen gleichermassen ein. Zu Art. 8: Der neue Abs. 2 in Art. 8 kommt aus Art. 9. In Art. 9 geht es um die Voraussetzungen für eine Bewilligung und in Art. 8 geht es um die Bewilligung selber. Deshalb gehört dieser Absatz nicht zu den Voraussetzungen, sondern zu den Bewilligungen. Wir haben zudem eine kleine Änderung vorgenommen. In der alten Version hiess es: «Die Bewilligung ist persönlich und wird für die zugelassenen Gebiete erteilt. Die Bewilligung kann befristet werden.» Der Teil «und wird für die zugelassenen Gebiete erteilt» ist überflüssig, da für ein nicht für die Prostitution zugelassenes Gebiet ohnehin keine Bewilligungen eingeholt werden können. Zu Art. 9 Abs. 2: Die bisherige komplizierte Formulierung «ein amtliches Ausweisdokument zur Identitätsfeststellung» wurde geändert zu «einen amtlichen Originalausweis zur Identitätsfeststellung». Gemeint sind damit drei mögliche Dokumente: Eine ID, ein Pass oder ein Ausländerausweis.*
Zu Art. 11 Abs. 2: Für einen Salon ist keine Bewilligung nötig, wenn nur ein Raum zur Verfügung gestellt wird und maximal zwei Personen Prostitution betreiben: entweder die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung oder eine Drittperson alleine oder beide. Diese drei Möglichkeiten müssen gegeben sein. Aus der alten Formulierung ging nicht hervor, dass es nicht zwingend ist, dass der oder die BewilligungsinhaberIn auch Prostitution betreiben muss. Es genügt, wenn er oder sie jemand anstellt. Zu Art. 11 Abs. 4: Dieser Absatz kommt ursprünglich aus Art. 12. Es geht um Bewilligungen und nicht Voraussetzungen. Der Absatz wurde wörtlich übernommen und zur Bereinigung der Systematik in Art. 11 verschoben. Zu Art. 12: Die Änderung im letzten Absatz bezieht sich wieder auf den Ausweis. Die Formulierung ist analog zu Art. 9 Abs. 2 «einen amtlichen Originalausweis zur Identitätsfeststellung». Zu Art. 13: Der bisherige Absatz 1 enthielt bereits zwei Absätze, nur existierten keine Absatzziffern und es geht auch nicht ganz genau um dasselbe. Wir haben den Passus «nach Anhörung der Fachkommission» entfernt. Es geht hier darum, welche Pflichten die Inhaberinnen und Inhaber haben und die Regelung dieser Pflichten. Es geht in diesem Artikel nicht um die Ausführungsbestimmungen. Die Gestaltung der Ausführungsbestimmungen ist in Art. 20 geregelt: «Ausführungsbestimmungen sind nach Anhörung der Fachkommission vom Stadtrat zu erlassen.» Das gilt für die ganze Verordnung und alle Ausführungsbestimmungen, somit auch für Art. 13. Zu Art. 17 Abs. 1 lit. d: Dieser Passus brachte uns dazu, die Formulierung «und zu melden» zu ergänzen, weil die Bussenandrohung auch an die Stellvertretung geht. Zu Art. 20: Dieser Artikel regelt wie bereits zuvor erwähnt, dass die Ausfüh-

rungsbestimmungen erst nach Anhörung der Fachkommission erlassen werden können. Wir haben hier keine Änderung. Zu Art. 22 Abs. 1: Dieser Punkt wurde bereits angesprochen. Die Formulierung «Der Plan mit den für die Strassen- und Fensterprostitution zugelassenen Gebieten» wurde korrekterweise zu «Der Plan mit den für die Strassenprostitution zugelassenen Gebieten» geändert. Dieser Plan ist so bezeichnet und es handelt sich um eine Übergangsbestimmung, die sich nicht auf künftige Verordnungen oder Pläne bezieht. Es liegt demnach keine materielle Änderung vor, sondern lediglich die Korrektur eines falschen Begriffes.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der Redaktionskommission stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die SK PD/V beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Präsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Kattumba (SP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)
Enthaltung: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüsey (SVP), Alecs Recher (AL), Roland Scheck (SVP)

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der SK PD/V mit 111 gegen 8 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Prostitutionsgewerbeverordnung

(Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2012)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 199 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) und § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100), beschliesst:

I. Einleitung

Art. 1

Zweck

Die Verordnung dient folgenden Zwecken:

- a. Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen des Prostitutionsgewerbes;
- b. Schutz der Prostituierten vor Ausbeutung und Gewalt;
- c. Schutz der öffentlichen Ordnung; und
- d. Schutz der Gesundheit der am Prostitutionsgewerbe beteiligten Personen sowie Sicherstellung der gesundheitlichen und sozialen Prävention.

Prostitutionsbegriff	Art. 2 Prostitution ist eine Dienstleistung, bei der eine sexuelle Handlung gegen Entgelt angeboten oder vorgenommen wird. Bei der Ausübung der Prostitution entstehen im Rahmen des übergeordneten Rechts gültige Verträge.
Fachkommission	II. Prävention Art. 3 ¹ Der Stadtrat kann eine beratende Kommission aus Vertreterinnen oder Vertretern der Stadtverwaltung und der Fachorganisationen einsetzen. Zusätzlich kann er auch Vertreterinnen und Vertreter von kantonalen Amtsstellen einberufen. ² Aufgaben der Kommission sind die Koordination und Begleitung der Präventions-, Informations- und Schutzmassnahmen sowie der Umsetzung der Verordnung zuhanden des Stadtrats.
Information	Art. 4 Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten, die Risiken und die Unterstützungsangebote im Prostitutionsgewerbe sowie über Anlaufstellen bei Ausbeutung und Gewalt. Die Informationen richten sich gezielt an Prostituierte, an Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen und an Salonbetreibende.
Schutzmassnahmen	Art. 5 Die Stadt sorgt für den niederschweligen Zugang zu Angeboten in den Bereichen Gesundheitsschutz, medizinische Behandlung, Sozialarbeit sowie Intervention bei Ausbeutung. Die Leistungen werden durch städtische Stellen oder durch Dritte erbracht.
Definition	III. Strassen- und Fensterprostitution Art. 6 Bei der Strassen- und Fensterprostitution handelt es sich um die Prostitution auf öffentlichem Grund und die vom öffentlich zugänglichen Grund aus wahrnehmbare Prostitution.
Gebiete und Zeiten	Art. 7 Der Stadtrat bezeichnet unter der Beachtung der Zweckumschreibung von Art. 1 Gebiete und Zeiten, in denen die örtlichen Verhältnisse die Strassen- oder die Fensterprostitution zulassen.
Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes	Art. 8 ¹ Wer den öffentlichen Grund zur Ausübung der Strassenprostitution nutzen möchte, hat vorgängig persönlich bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten, die Risiken und die Unterstützungsangebote informiert. ² Die Bewilligung ist persönlich und kann befristet erteilt werden.
Voraussetzungen	Art. 9 ¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind: a. die Handlungsfähigkeit; b. das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit; und

c. der Nachweis oder Abschluss einer Krankenversicherung.

² Die Gesuchstellenden haben einen amtlichen Originalausweis zur Identitätsfeststellung vorzulegen.

Art. 10

Begrenzung

Machen übermässige Immissionen, die Verkehrssicherheit oder die Platzverhältnisse eine Begrenzung der Anzahl Bewilligungen unumgänglich, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements nach Anhörung der Fachkommission eine solche anordnen und Richtlinien erlassen.

IV. Salonprostitution

Art. 11

Bewilligung

¹ Wer Räumlichkeiten in Bauten oder Fahrzeugen für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt, hat vor Aufnahme der Betriebstätigkeit bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten informiert.

² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist, wer nicht mehr als eine entsprechende Räumlichkeit zur Verfügung stellt. Die Prostitution darf dabei höchstens durch eine weitere Person ausgeübt werden. Der Stadtrat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

³ Die Bewilligung ist persönlich und an bestimmte Betriebsräumlichkeiten gebunden.

⁴ Die Bewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt.

Art. 12

Voraussetzungen

¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- a. die Handlungsfähigkeit;
- b. das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit;
- c. der Nachweis des Verfügungsrechts über die Betriebsräumlichkeiten;
- d. die für die sexgewerbliche Nutzung gültige Baubewilligung der Betriebsräumlichkeiten; und
- e. die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung.

² Die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. e sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn die Gesuchstellenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt gesetzliche Arbeitsbedingungen oder die Ausführungsbestimmungen über betriebliche Mindeststandards im Sinne von Art. 13 Abs. 1 missachteten oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit verzeigt oder verurteilt wurden.

³ Die für Milieu- und Sexualdelikte zuständigen Polizeiangehörigen konsultieren vor der Erteilung der Bewilligung die ihnen zugänglichen Datenbanken und verlangen von den Gesuchstellenden einen amtlichen Originalausweis zur Identitätsfeststellung und einen aktuellen Strafregisterauszug. Sie sind ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl bei Ermittlungs- als auch bei Untersuchungsbehörden Auskünfte, die für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung relevant sind, einzuholen.

Pflichten

Art. 13

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich. Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

² Die Ausführungsbestimmungen schreiben betriebliche Mindeststandards, Gewaltprävention sowie gute und sichere Arbeitsbedingungen für die Prostituierten vor.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat unentgeltlich Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat sicherzustellen, dass nur handlungsfähige Personen im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution ausüben.

⁵ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen und zu melden. Dieser obliegen dieselben Pflichten und sie hat dieselben Voraussetzungen gemäss Art. 12 zu erfüllen.

Kontrolle

Art. 14

¹ Der Stadtpolizei und anderen zuständigen Amtsstellen ist für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren.

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung führt eine Aufstellung über die Identität und Aufenthaltsdauer der Personen, die im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution ausüben, und über die Preise für Zimmer und Nebenleistungen. Diese Aufstellung ist für das laufende und das vorhergehende Kalenderjahr aufzubewahren.

³ Bei Kontrollen hat die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung den für Milieu- und Sexualdelikte zuständigen Polizeiangehörigen einen Auszug der Aufstellung über den aktuellen Tag auszuhändigen.

V. Datenbearbeitung

Art. 15

Stadtpolizei

¹ Die Daten werden in einer Datensammlung aufbewahrt, die von den übrigen polizeilichen Datensammlungen getrennt ist. Auf die Datensammlung haben einzig die für Milieu- und Sexualdelikte zuständigen Polizeiangehörigen Zugriff.

² Die darin enthaltenen Daten dürfen zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- a. Administration von Bewilligungen;
- b. Identifikation von Opfern von Zwangsprostitution; und
- c. Nachweis von Urkundenfälschungen oder Falschlegitimationen.

³ Die Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Erfassung zu löschen.

Stadtrichteramt

Art. 16

Das Stadtrichteramt hat seine Verfahrenserledigungen, die Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit betreffen, der Bewilligungsstelle zuzustellen.

Sanktionen	VI. Straf- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen Art. 17 ¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, namentlich: a. wer die Strassen- und Fensterprostitution ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums betreibt oder wer um eine solche Dienstleistung ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums nachsucht oder in Anspruch nimmt; b. wer auf öffentlichem Grund ohne erforderliche Bewilligung die Strassenprostitution ausübt; c. wer die Salonprostitution ohne erforderliche Bewilligung betreibt; oder d. wer den Pflichten als Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung oder als Stellvertretung nicht nachkommt. ² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden. ³ Verwaltungsrechtliche Massnahmen bleiben unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens vorbehalten.
Verwaltungsrechtliche Massnahmen	Art. 18 ¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn: a. eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist; oder b. die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung die Pflichten nicht erfüllt hat, die ihr oder ihm von der Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Ausübung des Prostitutionsgewerbes auferlegt wurden. ² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder die Bewilligung mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. ³ Wenn die notwendige Bewilligung nicht vorliegt, kann der Betrieb nach Verwarnung geschlossen werden.
Gebühren	VII. Gebühren Art. 19 ¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt eine Gebühr für die Erteilung der Bewilligung. ² Für Betriebe der Salonprostitution wird eine jährliche Kontrollgebühr erhoben. ³ Für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
Ausführungsbestimmungen	VIII. Schlussbestimmungen Art. 20 Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Fachkommission Ausführungsbestimmungen.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 21 Der Stadtratsbeschluss vom 17. Juli 1991 betreffend Vorschriften über die Strassenprostitution (AS 551.140) wird aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	Art. 22 ¹ Der Plan mit den für die Strassenprostitution zugelassenen Gebieten und Zeiten, der nach bisherigem Recht erlassen wurde, behält seine Gültigkeit, bis ein entsprechender Stadtratsbeschluss gestützt auf Art. 7 Rechtskraft erlangt.

11 / 11

² Personen, die eine nach Art. 8 bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten erfüllen.

³ Für Betriebe nach Art. 11, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, sind Bewilligungsgesuche innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen. Während der Dauer der entsprechenden Verfahren können bisher bereits ausgeübte Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung fortgesetzt werden.

Art. 23

Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 14. März 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 13. April 2012)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat